

des Leistungsgegenstandes an der Grenze oder im Bestimmungshafen der Deutschen Demokratischen Republik oder das Versanddatum mitzuteilen. Die Mitteilung muß ferner Art und Menge der Erzeugnisse enthalten.

§32

Leihverpackung

(1) Das Außenhandelsunternehmen hat bei Benutzung von Leihemballagen den Besteller rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und die Art und Anzahl der Leihemballagen in den Versandunterlagen und in der Rechnung anzugeben.

(2) Über die Rückgabe der Leihemballagen haben die Partner Fristen, zu vereinbaren. Wurden keine Vereinbarungen getroffen, so sind sie spätestens 2 Wochen nach Entgegennahme des Leistungsgegenstandes an den vom Außenhandelsunternehmen genannten Ort abzusenden.

(3) Der Besteller hat die ordnungsgemäße und vollständige Rücksendung der Leihemballagen und den Versand durch handelsübliche Dokumente (Frachtbriefduplikat usw.) zu belegen. Der Besteller ist verpflichtet, dem Außenhandelsunternehmen den durch die Nicht- oder nicht ordnungsgemäße Rückgabe der Leihemballagen entstandenen Schaden zu ersetzen.

§33

Mängelanzeigefristen

(1) Qualitätsverletzungen, die von den Außenhandelsunternehmen gegenüber dem ausländischen Partner innerhalb von 6 Monaten anzuzeigen sind, sind vom Besteller innerhalb 5 Monaten anzuzeigen. Besteht für Fehlmengen auslandsseitig eine Anzeigefrist von 3 Monaten, so sind diese vom Besteller innerhalb von 2 Monaten anzuzeigen.

(2) Erfolgt die Mängelanzeige gemäß Abs. 1 nicht fristgerecht, jedoch innerhalb von 6 oder 3 Monaten und sind die Ansprüche gegenüber dem ausländischen Partner durchsetzbar, so ist das Außenhandelsunternehmen gegenüber dem Besteller zur Garantieleistung verpflichtet.

(3) Soweit im Importvertrag Anzeigefristen für erkennbare Mängel vereinbart sind, sind entsprechende Fristen auch im Einfuhrvertrag zu vereinbaren.

(4) Die Regelung der Absätze 1 bis 3 gilt auch für die Vertragsbeziehungen bis zum Endabnehmer.

§34

Mängelanzeige

(1) Die Art und Weise der Anzeige von Mängeln ist im Einfuhrvertrag so zu vereinbaren, wie dies zur Durchsetzung der Reklamationen beim ausländischen Partner erforderlich ist.

(2) Die Partner haben insbesondere Vereinbarungen über die Art und den Umfang der Probenahme sowie über neutrale Gutachten und Analysen zu treffen. Die

zum Nachweis der Reklamation erforderlichen Unterlagen sind der Mängelanzeige beizufügen oder unverzüglich nachzureichen.

(3) Soweit dem ausländischen Partner gegenüber das Vorhandensein des Mangels bei Gefahrübergang bewiesen werden muß, ist dieser Nachweis vom Besteller zu erbringen.

(4) Kann das Außenhandelsunternehmen seine Forderungen gegenüber dem ausländischen Partner nicht durchsetzen, weil der Besteller Mängel nicht in der vereinbarten Art und Weise anzeigt, so stehen auch dem Besteller keine Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung zu.

(5) Dies gilt auch für die Vertragsbeziehungen bis zum Endabnehmer. Innerhalb der Kooperationskette können andere Vereinbarungen getroffen werden.

§35

Abnahmeverweigerung

(1) Der Besteller ist bei nicht qualitätsgerechter Leistung berechtigt, unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Interessen die Abnahme zu verweigern, wenn der Leistungsgegenstand bei Befriedigung von Garantieforderungen (Nachbesserung oder Minderung) für den vorgesehenen Gebrauch nicht geeignet wäre.

(2) Die Erklärung der Abnahmeverweigerung muß den Anforderungen der gemäß § 34 getroffenen Vereinbarung entsprechen. Der § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Dies gilt auch für die Vertragsbeziehungen bis zum Endabnehmer.

(4) Verweigert ein Besteller, der Handelsorgan ist, die Abnahme wegen nicht qualitätsgerechter Leistung, so hat er auf Verlangen des Außenhandelsunternehmens einen Kommissionsvertrag abzuschließen, wenn die Erzeugnisse volkswirtschaftlich verwertbar sind.

§36

Garantieforderungen

(1) Haben die Partner entsprechend § 91 Abs. 2 Satz 1 des Vertragsgesetzes über die Art der Garantieforderung keine Vereinbarung getroffen, so kann der Besteller Nachbesserung, Minderung oder Ersatzleistung fordern. Die Ersatzleistung kann nur verlangt werden, wenn durch die Nachbesserung der volle Gebrauchswert nicht wiederhergestellt wird und eine Minderung nicht zumutbar ist.

(2) Über die Nachbesserung durch den Besteller gemäß § 91 Abs. 5 Vertragsgesetz können die Partner ergänzende oder abweichende Vereinbarungen treffen.

(3) Verlangt der Besteller Minderung oder Rücktritt, so stehen ihm diese Garantieforderungen nur in dem Umfange zu, wie sie gegenüber dem ausländischen Partner durchsetzbar sind.

(4) Tritt ein Garantiefall nach 6 Monaten ein, so stehen dem Besteller nur Garantieforderungen zu, es sei denn, daß von der Deutschen Demokratischen Republik